

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018

**in den Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz,
Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück werden in der Zeit

vom 16. bis 20. April 2018

während der folgenden Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Bad Oldesloe-Land, Einwohnermeldeamt/Erdgeschoss, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag auch von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, glaubhaft zumachen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Hierfür müssen konkrete Angaben über die Identität der Person gemacht werden, die im Wählerverzeichnis überprüft werden soll. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, **spätestens am 20. April 2018, bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlleiterin für den Bezirk des Amtes Bad Oldesloe-Land, Zimmer 6/ Erdgeschoss, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 15. April 2018** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift
- der Gemeindegewahlleiterin und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der **Briefwahl** muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig **an die Gemeindegewahlleiterin** absenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst **am Wahltag** den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand** des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Bad Oldesloe, 23.03.2018

Amt Bad Oldesloe-Land
- Die Gemeindegewahlleiterin -
gez. Höwing